Prof. Dr. von Wilmowsky

**Insolvenzrecht I: Grundzüge**

# Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht:

-- „Auflösung“ der Gesellschaft

-- Unterbrechung der gesellschaftsrechtlichen Liquidation

-- Fortsetzungsbeschluss der Gesellschafter

## I. „Auflösung“ der Gesellschaft

### 1. BGB-Gesellschaft:
### § 728 Abs. 1 BGB [1]

„Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft **aufgelöst**.“

### 2. OHG und KG:
### § 131 Abs. 1 Ziff. 3 HGB

„Die offene Handelsgesellschaft wird **aufgelöst**: 3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft.“

---

1 Ab 1.1.2024: § 729 Abs. 1 Ziff. 2 BGB.

**3. GmbH:**

**§ 60 Abs. 1 Ziff. 4 GmbHG**

„Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird **aufgelöst**: 4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens . . . ."

**4. AG:**

**§ 262 Abs. 1 Ziff. 3 AktG**

„Die Aktiengesellschaft wird **aufgelöst**: 3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft"

## II. Unterbrechung des gesellschaftsrechtlichen Beendigungs- (= Liquidations-)Verfahrens durch das Insolvenzverfahren

Verdrängung (Unterbrechung) der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung durch das Insolvenzverfahren:

§ 730 Abs. 1 BGB (BGB-Gesellschaft) [2]

§ 145 Abs. 1 HGB (OHG und KG)

§ 66 Abs. 1 GmbHG (GmbH)

§ 264 Abs. 1 AktG (AG)

---

2 Ab 1.1.2024: § 735 Abs. 1 Satz 1 BGB.

## III. Fortsetzungsbeschluss

**BGB-Gesellschaft:**

§ 728 Abs. 1 Satz 2 BGB (BGB-Gesellschaft) [3]

> „Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die **Fortsetzung** der Gesellschaft beschließen."

**OHG und KG:**

§ 144 Abs. 1 HGB (OHG und KG)

> „Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die **Fortsetzung** der Gesellschaft beschließen."

**GmbH:**

§ 60 Abs. 1 Ziff. 4 GmbHG:

> „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst: 4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die **Fortsetzung** der Gesellschaft beschließen."

---

3 Ab 1.1.2024: § 734 Abs. 1 BGB.

**AG:**

§ 274 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziff. 1 AktG

> Abs. 1 Satz 1: „Ist eine Aktiengesellschaft . . . aufgelöst worden, so kann die Hauptversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter den Aktionären begonnen ist, die **Fortsetzung** der Gesellschaft beschließen."
>
> Abs. 2 Ziff. 1: „Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft 1. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben worden ist."

## IV. Umwandlungsrecht: Verschmelzung

Verschmelzung der insolventen Gesellschaft entweder auf eine bestehende Gesellschaft („Verschmelzung durch Aufnahme", §§ 4-35 UmwG) oder auf eine neu gegründete Gesellschaft („Verschmelzung durch Neugründung", §§ 36-38 UmwG)

Wirkung: Gesamtrechtsnachfolge des aufnehmenden bzw. des neuen Rechtsträgers in die Rechte der insolventen Gesellschaft (ohne Übertragung dieser Rechte) und in die Pflichten der insolventen Gesellschaft (ohne Zustimmung der Gläubiger) (§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 UmwG)

Mitwirkung der Gesellschafter der insolventen Gesellschaft:
§ 3 Abs. 3 UmwG: „An der Verschmelzung können als übertragende Rechtsträger auch aufgelöste Rechtsträger beteiligt sein, wenn die Fortsetzung dieser Rechtsträger beschlossen werden könnte."
§ 13 Abs. 1 UmwG: „Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger ihm durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen."